

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND N.O.

Zahl: IX-N-1/3-1961.

Gmünd, am 23.2.1962.

Betr.: Naturschutz;  
Unterschutzstellung des  
"Hutsteines" in Haugschlag.

B e s c h e i d

Das Felsgebilde "Hutstein" befindet sich am Ortsried in Haugschlag ca. 150 m von der Landeshauptstraße Nr. 62 entfernt auf Parzelle Nr. 90/1, EZ. 141, K.G. Haugschlag, Eigentümer Alois Böhm, Haugschlag Nr. 3. Am Hutstein führt ein Gemeindeweg vorbei. Der Stein ist von der Landeshauptstraße aus sichtbar. Es handelt sich um einen Granitblock, der ca. 4 m hoch ist, einen Durchmesser von 2 m hat und von der Kuppel an einige nach unten führende markante Verwitterungsrillen aufweist. In der Umgebung stockt ein 50-jähriger dünner Föhrenwald. Nach Angaben älterer Bewohner Haugschlags diente das Felsgebilde im Jahre 1866 den Preußen, die den Stein im Kartenmaterial eingetragen hatten, beim Einmarsch als Orientierungspunkt.

Spruch:

Das Felsgebilde "Hutstein" am Ortsried in Haugschlag auf Parzelle Nr. 90/1, EZ. 141, K.G. Haugschlag, Eigentümer Alois Böhm in Haugschlag Nr. 3 wird gemäß § 19 des n.ö. Naturschutzgesetzes 1952 und § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung 1952 namens der n.ö. Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Änderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals ist außer bei Gefahr im Verzug gemäß § 4 n.ö. Naturschutzgesetzes 1952 nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

Begründung:

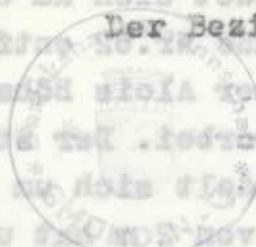
Der Eigentümer des Hutsteines erklärte sich bei dem für 14.9.1961 anberaumten Lokalaugenschein mit der Naturdenkmalerklärung einverstanden. Der Naturschutzkonsulent hat seine Stellungnahme abgegeben. Wegen der Bereicherung des Landschafts- und Ortsbildes erscheint der Hutstein erhaltungswürdig.

Rechtsmittelbelehrung:

Kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

- Ergeht an: 1.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, Wien (2-fach)
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Haugschlag;
- 3.) Herrn Alois Böhm, Haugschlag Nr.3;
- 4.) den Herrn Naturschutzkonsulenten Leo Dohnal, Gmünd I., Kirchengasse.

Der Bezirkshauptmann:



Handwritten signature in blue ink.

Betrifft:

Das Parzellenglied "Hutstein" am Ortsteil in Haugschlag auf Parzelle Nr. 20/1, K.G. Haugschlag, Eigentümer Alois Böhm in Haugschlag Nr. 2 wird gemäß § 19 des n.ö. Naturschutzgesetzes 1952 und § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung 1952 namens der n.ö. Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt.

Die Erklärung über Verzeichnung dieses Naturdenkmals ist unter der Gefahr im Verzug gemäß § 4 n.ö. Naturschutzgesetzes 1952 nur als vorläufiger Genehmigung der n.ö. Landesregierung einzureichen.

Beauftragter:

Der Eigentümer des Hutsteins erklärte sich mit der Verzeichnung dieses Naturdenkmals einverstanden. Der Naturschutzkonsulent hat keine Stellungnahme abgegeben. Wegen der Verzeichnung des Landschafts- und Ortsteils erweist der Hutstein erhebliche Bedeutung.

Rechtsmittelbelehrung:

Kein ordentliches Rechtsmittel einzureichen.